

XI. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.11.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
02.12.2024	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den XI. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung).

Begründung:

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer eine der Haupteinnahmequellen der Stadt Gummersbach. Im Haushaltsjahr 2024 wurden über 12,3 Mio. Euro veranlagt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 10.04.2018 die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig.

Im November 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Grundsteuerreform verabschiedet (das sogenannte Bundesmodell). Durch eine Öffnungsklausel war es den Bundesländern möglich, das Bundesmodell zu übernehmen oder ein eigenes Modell zu beschließen und bis zum 01.01.2025 umzusetzen.

Das Land NRW hat beschlossen, dass das Bundesmodell zur Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 in Nordrhein-Westfalen angewendet werden soll.

Die Grundsteuerreform soll nach Möglichkeit aufkommensneutral für die Kommunen erfolgen. Dies bedeutet, dass das Grundsteueraufkommen der Kommunen auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr bleibt. Dabei ist zu beachten, dass Aufkommensneutralität nicht bedeutet, dass die Höhe der Grundsteuer für die Steuerpflichtigen gleich bleibt; vielmehr hängt eine Erhöhung, Senkung oder ein gleichbleibender Betrag für den einzelnen Steuerpflichtigen von der berechneten Wertsteigerung und der Art des individuellen Grundstücks ab, wie sie vom Finanzamt festgelegt wird.

Das Land NRW hat ergänzend zum Bundesmodell den den Kommunen die Wahlmöglichkeit eröffnet, den Hebesatz für die Grundsteuer B zwischen den Grundstücksarten Wohnen und Nichtwohnen zu differenzieren, um die systembedingte Belastungsverschiebung auszugleichen.

Aufgrund erheblicher rechtlicher Unsicherheiten zur Verfassungsmäßigkeit dieser Differenzierung und der möglichen finanziellen Nachteile für die Stadt Gummersbach schlägt die Verwaltung die Anwendung eines einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B vor.

Für die Grundsteuer A ist eine weitere Differenzierung seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes NRW hat zur Unterstützung der Aufkommensneutralität für die Kommunen aufkommensneutrale Hebesätze veröffentlicht.

Die eigenen Berechnungen auf Basis der vom Finanzamt übermittelten neu bewerteten Steuermessbeträge kommen zu einem entsprechenden Ergebnis, so dass diese Hebesätze übernommen werden.

In Folge der Belastungsverschiebung in der Grundsteuer B schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 3%-Punkte vor.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Hebesätze für die Realsteuern:

Grundsteuer A	401 v. H.
Grundsteuer B	871 v. H.
Gewerbesteuer	485 v. H.

Anlage/n:

XI. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003